



Gemeinde Aarbergen

Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge

Dirk Rehbein

30.05.2022

Ablauf



1. Grundlagen

2. Satzungsregelungen **im Einzelnen**

3. Ihre Fragen

Allevo Kommunalberatung

- gegründet 1988
- derzeit ca. 40 Mitarbeiter an fünf Standorten
- deutschlandweit tätig
- 4 Fachfrauen/-männer für die Abrechnung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen
- insgesamt ca. **100 Jahre Erfahrung** in der **Beitragsveranlagung**



Unsere Dienstleistungen

Weitere Themen

Coaching
eGovernment
Qualitätsmanagement

Seminare und Schulungen

Führung
Kommunikation
Management
Mitarbeiter
Politik

Strategie

Strategisches Management
Ziele und Kennzahlen
Leitbilder
Interkommunale Kooperation
Betriebsformen
Politikberatung

Doppik

Eröffnungsbilanz
Produkthaushalt
Projektmoderation
Vermögensbewertung
Optimierung nach

Beiträge

Beitragskalkulationen
Beitragsveranlagungen
B-Plan-Optimierung
Erschließungsverträge
Satzungen
Straßenbestandsverzeichnis



Personal und Führung

Führung und Kommunikation
Konfliktmanagement u.
Moderation
Leistungsorientierte Bezahlung
Mitarbeiter-Befragungen
Personalgewinnung
Personalentwicklung
Teamentwicklung

Gebühren

Gebührenkalkulationen
Flächenermittlungen
Gesplittete Abwassergebühr
Konzessionsabgabe
Satzungen
Starkverschmutzerzuschläge
Straßenentwässerungsanteil
Umlageregulungen

Finanzen

Anlagennachweise
Budgetierung
Controlling
Haushaltskonsolidierung
Investitionscontrolling
Kosten- und Leistungsrechnung
Zuschüsse

Organisationsmanagement

Organisationsuntersuchung
Geschäftsprozessoptimierung
Stellen-/Personalbemessung
Stellenbewertung
Aufgaben-/Produktkritik
Bäderberatung
Bauhoforganisation
Gebäudemanagement
Hausmeisterdienste
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen



Dirk Rehbein

- Beruf: Volljurist
- Ausbildung unter anderem beim Gemeinde- und Städtebund Thüringen und beim Thüringischen Landkreistag (Kommunalrecht)
- seit 2004 in Thüringen hauptsächlich für mehrere Wasser- und Abwasserzweckverbände im Landkreis Gotha und die Beteiligungsmanagementgesellschaft der Stadt Gotha in der Rechtsabteilung tätig
- seit 2008 bei der **Allevo Kommunalberatung** im Bereich (Erschließungs-/Straßenausbau-)Beitragsrecht tätig
- seit 2013 Gesellschafter-Geschäftsführer der **Allevo Kommunalberatung**



Rechtsgrundlage

- Rechtsgrundlagen
 - Hessisches **Kommunalabgabengesetz (KAG)**



alexwhite/shutterstock.com

- Satzungserlass § 2 KAG

§ 2 Abgabensatzungen

Kommunale Abgaben dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

- insbesondere §§ 11, 11a KAG



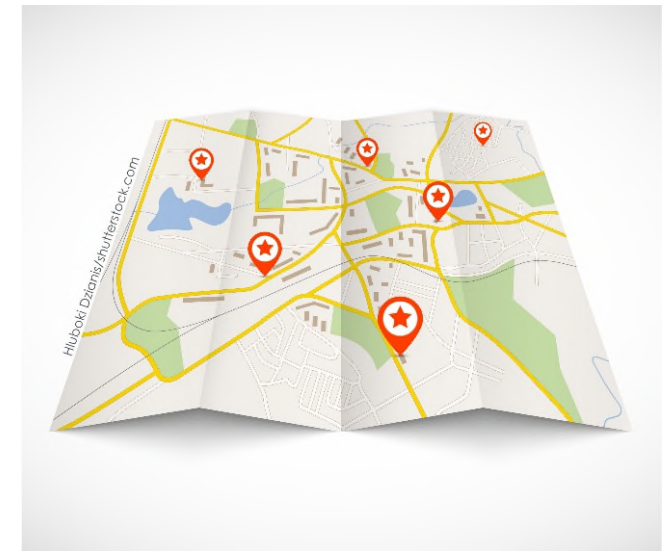
Grundlagen

- **Mustersatzung** des HStGB
 - Vorteile
 - abgestimmt mit Innenministerium und Kommunalaufsicht
 - vielfach verwendet
 - die meiste Rechtsprechung erfolgt zu Mustersatzungen
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Aarbergen
 - Definition der Abrechnungsgebiete
 - § 11a Abs. 2b) KAG

(2b) In der Satzung können auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden.

Grundlagen

- **Hauptsatzung** der Gemeinde Aarbergen
 - Ortsbezirke, §6 Abs. 1, 2 Hauptsatzung



§ 6 Ortsbeirat

- 1) Für die Ortsteile Kettenbach, Michelbach, Hausen ü. Aar, Rückershausen, Panrod und Daisbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- 2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kettenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kettenbach.

Der Ortsbezirk Michelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Michelbach.

Der Ortsbezirk Hausen ü. Aar umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hausen ü. Aar.

Der Ortsbezirk Rückershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rückershausen.

Der Ortsbezirk Panrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Panrod.

Der Ortsbezirk Daisbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Daisbach.



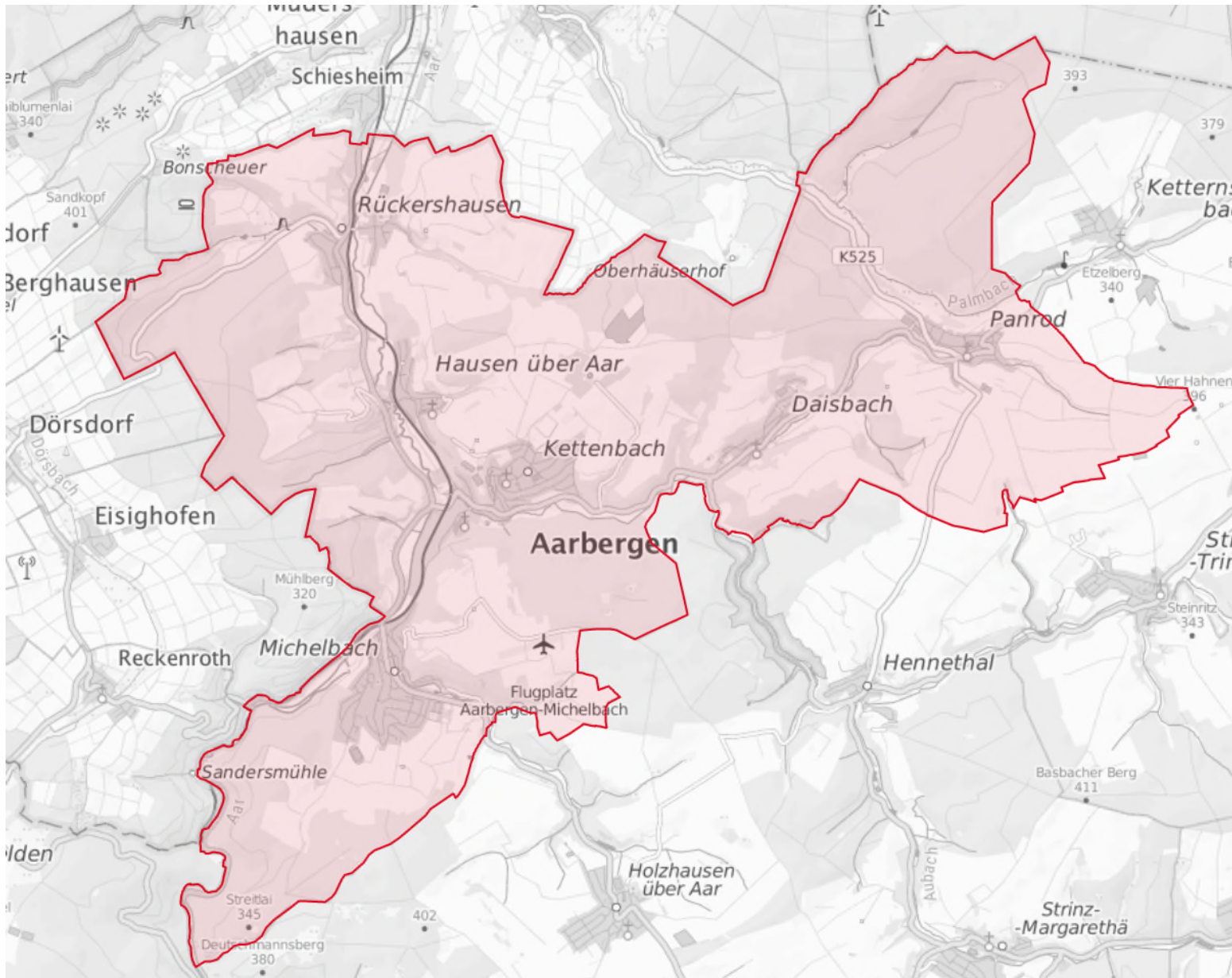
Grundlagen

- **keine weitergehende Unterteilung** der Abrechnungsgebiete **notwendig**
 - gemäß Rechtsprechung
 - bei **örtlich trennenden Merkmalen**, wie
 - Bundesstraßen, Autobahnen, Bahnlinien, Flüsse etc.
 - » Aufhebung des funktionalen Zusammenhang der Straßen im Abrechnungsgebiet
 - bei sehr **unterschiedlichem Ausbaubedarf**
 - » z.B. sehr unterschiedlicher Ausbaubedarf der Straßen, Industriegebiete (für andere Straßenlasten vorgesehen)

Nach Abstimmung mit der Verwaltung für Aarbergen nicht zutreffend!



Grundlagen



Satzungsregelungen im Einzelnen



alexwhite/shutterstock.com

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.



Satzungsregelungen im Einzelnen



alexwhite/shutterstock.com

§ 2

Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (gemäß Anlage):

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Ortsbezirks Kettenbach im Sinne von § 11a Abs. 2b) KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Ortsbezirks Michelbach im Sinne von § 11a Abs. 2b) KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Ortsbezirks Hausen ü. Aar im Sinne von § 11a Abs. 2b) KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

USW.



Satzungsregelungen im Einzelnen

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.



Satzungsregelungen im Einzelnen

§ 4

Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1 (Kettenbach):	25,00 %
Abrechnungsgebiet 2 (Michelbach):	25,00 %
Abrechnungsgebiet 3 (Hausen ü. Aar):	25,00 %
Abrechnungsgebiet 4 (Rückershausen):	25,00 %
Abrechnungsgebiet 5 (Panrod):	25,00 %
Abrechnungsgebiet 6 (Daisbach):	25,00 %



Hinweis: Der genaue Gemeindeanteil wird noch ermittelt. Die angegebenen 25 % stellt die gesetzliche Untergrenze dar und würde bedeuten, dass alle Straßen in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet reine Anliegerstraßen wären. Es ist davon auszugehen, dass der endgültige Gemeindeanteil höher ist als 25 %.



Satzungsregelungen im Einzelnen



alexwhite/shutterstock.com

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6

Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).



Satzungsregelungen im Einzelnen

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.





§ 8

Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25
---	------

Satzungsregelungen im Einzelnen



- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.



Satzungsregelungen im Einzelnen



- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.



Satzungsregelungen im Einzelnen

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.



Satzungsregelungen im Einzelnen

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich



- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25



Satzungsregelungen im Einzelnen



§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um **30 %** erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um **15 %**.

Hinweis: Die Mustersatzung lässt hier die Prozentzahlen leer. Es obliegt der Entscheidung des Satzungsgebers, wie viel ein teilweise bzw. ein ausschließlich gewerblich genutztes Grundstück über den Artzuschlag höher an den Kosten des Straßenausbaus tragen soll. Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen den beiden Fällen - teilweise gewerbliche Nutzung und ausschließliche gewerbliche Nutzung – ein angemessener Abstand bleibt. Typische Artzuschläge sind 15%/30% und 10%/20%. Die verwendeten Werte stammen aus der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Gemeinde Aarbergen vom 12.12.2013.



Satzungsregelungen im Einzelnen

§ 12

Nutzungsfaktor im Außenbereich



- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5

Satzungsregelungen im Einzelnen



- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

Satzungsregelungen im Einzelnen

§ 13

Nutzungsfaktor in Sonderfällen



- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - **welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von ... m endet** -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von ... m beginnt.

Hinweis: Die genaue Tiefenbegrenzung wird noch ermittelt.



Satzungsregelungen im Einzelnen



§ 14 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

Satzungsregelungen im Einzelnen



alexwhite/shutterstock.com

§ 16

Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17

Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.



Rechtsgrundlagen

§ 19

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.



Satzungsregelungen im Einzelnen



§ 20

Überleitregelungen

(1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen unberücksichtigt.

(2) Gemäß § 11 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des Absatzes 4, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach



Satzungsregelungen im Einzelnen



- a) 25 Jahren bei kompletter Herstellung oder komplettem Ausbau oder Umbau der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfasste eine Maßnahme mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“



Satzungsregelungen im Einzelnen



(3) Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Für den Fall der Herstellung von Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen beginnt die Verschonung, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Gemeinde erfolgt sind.

(4) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 2 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) des Abrechnungsgebietes erschlossen sind, werden mit einem Drittel ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und beitragspflichtig.



Satzungsregelungen im Einzelnen



3Dkombinat/shutterstock.com

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.



Satzungsregelungen im Einzelnen



§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Am Ende



[amasterphotographer/shutterstock.com](https://www.shutterstock.com/amasterphotographer)

Am Ende

